

MARKT
GARMISCH PARTENKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19

GEMARKUNG GARMISCH

BLATT 1

Der Bebauungsplan besteht aus Blatt 1

19

A) FESTSETZUNGEN

- Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
- Offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) können ausnahmsweise zugelassen werden
- Auf den Grundstücken westlich der Kreuzjochstraße (jetzige FlNr. 1866) ist die Errichtung von Läden zulässig.
- Die nach Art.6 und Art.7 Abs.3 BayBO vorgeschriebenen Abstandsf lächen dürfen auch bei Änderung der bestehenden Grundstücksgrenzen oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksteilungen nicht unterschritten werden.
- Garagen können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Zu öffentlichen Flächen ist eine Stauraumfläche von mindestens 5,50m einzuhalten.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mit Ausnahme der Ziff.8 nur Einzelhäuser zulässig. Als maximale Gebäudeänge ist 18,00 m festgesetzt.
- Auf den Grundstücken FlNr. 1864/7 und 1861/2 ist der Bau eines gemeinsamen Doppelhauses zulässig.
- Im ganzen Geltungsbereich sind als Höchstmaß Erd- und 1 Obergeschoss festgesetzt.
- Höchstmaß der baulichen Nutzung: Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,4
- Mindestgröße der Baugrundstücke = 900 qm bzw. die im Plan vorgeschlagene Grundstücksteilung.
- Für die Grundstücke an der St.-Martin-Straße darf pro Grundstück nur eine Ein- bzw. Ausfahrt von max. 4,00 m Breite angelegt werden.

Grenze des Geltungsbereichs

In diesem Verfahren

unverändert bestehende festzusetzende aufzuhebende
stehenbleibende (s. Blatt 2)

Straßen- u. Grünflächen-
begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

öffentliche Verkehrsfläche

öffentliche Grünfläche

einzuhaltende Firstrichtung

Flächen für Garagen

+ 13 Breite der Straßen, Wege
und Vorgartenflächen

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 20° - 25°

Sockelhöhe: max. +0,45

Fläche für Versorgungsanlagen

Transformatorstation

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baul. Anlagen, Einfriedungen u. Vorgärten in dem Markt Garmisch-Partenkirchen vom 23.9.1966 ist Inhalt dieses Bebauungsplanes

B) HINWEISE

bestehende Grundstücksgrenzen

Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

1234 Flurstück-Nummern

vorhandene Wohngebäude (vermessen)

vorhandene Wohngebäude (noch nicht vermessen)

vorhandene Nebengebäude

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß §§ 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341), Art.23 GO vom 25.1.1962 (BayBG I S.461), Art.107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl.S.177) und der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429) mit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 29.VII.68 Nr. II 29-IVB7-6102 GAP 5-16 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortstäglich am 28.VIII.68 bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern im Bauamt des Marktes vom 28.VIII.68 bis 13.IX.68 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegen.

Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Planfertigung:

Garmisch-Partenkirchen, den 25.2.1966
Gemeindebauamt
I.A.
[Signature]

geändert: 27.4.1967



Markt
Garmisch-Partenkirchen
[Signature]
Schumpp
1. Bürgermeister



29.7.68
IIg-IVB7-6102 GAP 5-16

[Signature]

Weilheim, 25.Januar 1966
Vermessungsamt
[Signature]

Kn